Eingegangen am 14.03.25

Oberlandesgericht München

Gerichtsabteilung (Strafsachen)



Oberlandesgericht München 80097 München

Herrn

Carl Kliefert

für Rückfragen: Telefon: (+49) 89 5597-5381 Telefax: (+49) 9621 96241-3396

Zimmer: B 765

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten: Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:15 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 3 Ws 545/24

Datum 13.03.2025

In den Ermittlungsverfahren gegen Schur Axel u.a. wegen Verfolgung Unschuldiger

Sehr geehrter Herr Kliefert,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.03.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Gökce-Yazgin, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München

Az.: <u>3 Ws 545/24- 546/24, 3 Ws 556 - 576/24</u> 402 Zs 1917, 1874, 1914, 1921, 1915, 1686, 1891, 1870, 1919/24/24 Generalstaatsanwaltschaft München 101 Js 106311, 119972, 106315, 101425, 107748, 125982, 101451, 107663,106662/24 Staatsanwaltschaft Augsburg



In den Ermittlungsverfahren gegen

- 1) Schur Axel
- 2) Keil Sarah Maria
- 3) Dr. Wiesner N.
- 4) **Neidert** Alfred
- 5) Richter Alfred
- 6) Roth Gerhard
- 7) Fuegen Marion
- 8) Laufenschlaeger Tim
- 9) Kuehn Werner
- 10) Pietrek Winfried
- 11) Engl Florian
- 12) Thiemig N.
- 13) Marx N.
- 14) Hain Bettina
- 15) Westenhuber N.
- 16) Hausberger N.
- 17) Grötsch Martina
- 18) Geßler Ulrike
- 19) **Gehweiler** Anke

- 20) Segebrecht Bettina
- 21) Ostermeier Melanie
- 22) Grünes Peter
- 23) Schöller Timo

wegen Verfolgung Unschuldiger

hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe für Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO des Antragstellers Carl Kliefert,

erlässt das Oberlandesgericht München - 3. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 12. März 2025 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für seine Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen die Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft München vom 27.08.2024 (402 Zs 1917, 1874, 1891, 1870/24), 29.08.2024 (402 Zs 1919, 1914, 1921/24) und 05.09.2024 (402 Zs 1686/24) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit den im Tenor genannten angefochtenen Bescheiden Beschwerden des Antragstellers gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Augsburg vom keine Folge gegeben.

Bei den vom Antragsteller angezeigten Personen handelt es sich um Ermittlungsbeamte, Sachverständige und Justizmitglieder, die im Ermittlungs- und Strafverfahren mit dem Aktenzeichen 503 Js120691/15 wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten tätig waren. Der Antragsteller wurde in dieser Sache am 12.10.2017 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017 festgenommen. Der Haftbefehl wurde dem Antragsteller auch am 12.10.2017 eröffnet und in Vollzug gesetzt. Später wurde dieser Haftbefehl durch einen Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am selben Tage ersetzt. Der Haftbefehl vom 24.10.2017 wurde

am 04.07.2018 außer Vollzug gesetzt. Die Staatsanwaltschaft Augsburg erhob mit Anklageschrift vom 11.06.2018 Anklage gegen den Antragsteller und seine Ehefrau zum Landgericht Augsburg, das die Anklage mit Eröffnungsbeschluss vom 08.07.2019 zur Hauptverhandlung zuließ und das Hauptverfagren eröffnete.

Nach Durchführung von 89 Hauptverhandlungstagen wurde das Verfahren gegen den Antragsteller und seine Ehefrau mit Beschluss vom 02.08.2022 gemäß § 153 Abs. 2 StPO jeweils gegen Zahlung einer Geldauflage vorläufig eingestellt, nachdem der Antragsteller und seine Ehefrau dieser Vorgehensweise zugestimmt hatten. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 14.11.2022 wurde das Verfahren gegen den Antragsteller nach Erbringung der Geldauflage endgültig eingestellt.

Der Antragsteller beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Klageerzwingungsanträge. Da die Anträge auf gerichtliche Entscheidung von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig gemacht worden sind, hat der Senat nur über diesen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu entscheiden.

Prozesskostenhilfe ist nach § § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 114 ZPO nur dann zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine Erfolgsaussicht des Begehrens des Antragstellers kann im vorliegenden Fall jedoch nicht festgestellt werden. Der Antragsteller stellt an verschiedenen Stellen seines Antrags vom 14.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, auf den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger nach § 344 StGB ab.

Hierzu ist an erster Stelle darauf hinzuweisen, dass die Tatbestandsverwirklichung beim tauglichen Täter Absicht verlangt. Das hier aber ein Unschuldiger absichtlich verfolgt wurde, kann bereits nach den Abläufen im Verfahren nicht festgestellt werden.

Wie bereits ausgeführt, wurde das Verfahren gegen den Antragsteller nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. Eine Einstellung nach § 153a StPO kann nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift nur dann erfolgen, wenn die Schwere der Schuld des Täters nicht entgegensteht. § 153a StPO verlangt also als Grundlage für eine solche Sachbehandlung eine hinreichend sichere Schuldfeststellung. Hält das Gericht den Angeklagten für unschuldig, verbietet sich ein Vorgehen nach 3 153a StPO.

Ein weiteres zentrales Element der Einstellung nach § 153a StPO besteht darin, dass diese die

- Seite 4 -

3 Ws 545/24

Zustimmung des Angeklagten erfordert. Wäre der Antragsteller im Verfahren tatsächlich der Überzeugung gewesen, vollkommen unschuldig zu sein, hätte er seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung gegen Auflagen nicht erteilen dürfen, sondern auf einer Fortführung des Verfahrens mit dem Ziel des Freispruches beharren und gegebenenfalls Rechtsmittel gegen eine landgerichtliche Endentscheidung einlegen müssen. Dass er dies nicht tat, zeigt, dass beim Antragsteller Schuld vorhanden war, mithin also niemals ein Unschuldiger verfolgt wurde.

Soweit der Antragsteller auch Sachverständige der Begehung strafbarer Handlungen bezichtigt, ist darauf hinzuweisen, dass deren Gutachten von einem unabhängigen Gericht geprüft wurden und als Grundlage für die Eröffnung des Hauptverfahrens geeignet erschienen. Auch insoweit kann eine Strafbarkeit nicht erkannt werden.

Soweit sich unter den vom Antragsteller angezeigten Personen auch solche befinden, die taugliche Täter einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB sein könnten, scheitert der Prozesskostenhilfeantrag bereits daran, dass sich die entsprechende subjektive Seite aus dem Vortrag des Antragstellers nicht herleiten lässt.

Dem Senat ist bewusst, dass das Verfahren für den Antragsteller belastend war. Andererseits sollte er sich dessen bewusst sein, dass das Verfahren das Ergebnis eigener schuldhafter Verfehlungen war.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war daher zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

gez.

Tacke
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Diederichs Richter am Oberlandesgericht

Prechsl
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 13,03.2025

Gökce-Yazgin, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle